

7 RAr 94/80

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 12. Mai 1982

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 9. Oktober 1980 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten des Revisions-
verfahrens zu erstatten.



-2-

G r ü n d e :

I

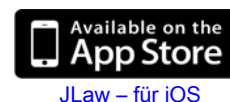
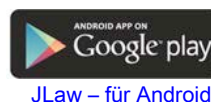
Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung der Gewährung von Schlechtwettergeld (SWG) für den 12. Januar 1979.

Sie betreibt in B. ein Flachdach-Isolierbau-Unternehmen. Ende 1978 war sie an dem Bauvorhaben Schulzentrum Wenden mit vier Dacharbeitern beteiligt. Dort konnte bereits seit der Woche vor Weihnachten wegen anhaltendem Frost und Schnee nicht gearbeitet werden. Unter Verwendung des von der Beklagten vorgesehenen Formblatts erstattete die Klägerin Anzeige über witterungsbedingten Arbeitsausfall an dieser Baustelle für den 12. Januar 1979. Als Datum der Erstellung der Anzeige ist der 12. Januar 1979 angegeben. Der Geschäftsführer der Klägerin hatte die Vordruckanzeige bereits am Vortag, dem 11. Januar 1979, ausgefüllt, da für ihn mit absoluter Sicherheit feststand, daß auch am folgenden Tage nicht gearbeitet werden konnte. Da er auch seiner einzigen Bürokraft für den Ausfalltag (Freitag) freigegeben hatte, hatte er die Anzeige bereits am 11. Januar 1979 zur Post gegeben. Sie ist am folgenden Tage beim zuständigen Arbeitsamt eingegangen.

Mit Bescheid vom 24. Januar 1979 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Mai 1979 lehnte die Beklagte die Gewährung von SWG für den 12. Januar 1979 mit der Begründung ab, es liege keine wirksame Anzeige vor, weil diese vorzeitig, näm-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



lich bereits vor dem Arbeitsausfall, abgesandt worden sei; witterungsbedingter Arbeitsausfall könne aber erst nach seinem Eintritt angezeigt werden.

Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 11. Januar 1980 die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin das beantragte SWG für den 12. Januar 1979 - Baustelle W. - zu zahlen. Die vom SG zugelassene Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 9. Oktober 1980). Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt, der Klägerin stehe für den 12. Januar 1979 SWG zu. Die Voraussetzungen für diesen Anspruch seien - ungeachtet des § 84 Abs 1 Nr 3 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) - sämtlich erfüllt, wie unter den Beteiligten unstreitig sei. Die Anzeige sei rechtswirksam erstattet worden, da die Arbeit tatsächlich am 12. Januar 1979 aus zwingenden Witterungsgründen ausgefallen und die Anzeige noch am gleichen Tage bei dem zuständigen Arbeitsamt eingegangen sei. Dem stehe in diesem besonderen Einzelfalle nicht entgegen, daß die Anzeige schon am Tage vor dem Arbeitsausfall zur Post gegeben worden sei. Der Anzeige fehle es nicht an rechtlicher Eindeutigkeit, weil sie, wie die Beklagte meine, unter der Bedingung, daß der Arbeitsausfall tatsächlich eintrete, abgegeben worden sei. Da im Januar 1979 eine durchgehende Wetterlage mit Schnee und Frost geherrscht habe, Flachdach-Isolierarbeiten jedoch eine Temperatur von mindestens 4 Grad C und absolut trockene Witterung voraussetzten, habe es für die Klägerin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestanden, daß am 12. Januar



1979 solche Arbeiten nicht durchgeführt werden könnten. Selbst wenn an diesem Tage ein Witterungsumschwung eingetreten wäre, hätte es wenigstens 14 Tage gedauert, bis die Voraussetzungen für eine Fortführung der Arbeiten erfüllt gewesen wären. Auch sei das Arbeitsamt, als es die Anzeige am 12. Januar 1979 erhalten habe, nicht in eine ungewisse Lage versetzt worden, ob die Arbeit tatsächlich ausfallen werde; denn zum Zeitpunkt des Empfangs dieser Willenserklärung sei der Arbeitsausfall schon erfolgt gewesen. Durch die Anzeige des bevorstehenden Arbeitsausfalls entstehe der Beklagten auch kein erhöhter Verwaltungsaufwand; im Gegenteil werde es für das Arbeitsamt in der Regel einfacher sein, schon am Tage des Arbeitsausfalls festzustellen, ob Arbeiten im Baugewerbe möglich seien.

Auch könne weder dem Gesetzeswortlaut des § 84 Abs 1 Nr 3 AFG noch Sinn und Zweck dieser Bestimmung zwingend entnommen werden, daß es sich bei dem anzuzeigenden "Arbeitsausfall" um einen schon eingetretenen Ausfall handeln müsse. Diese Auslegungsfrage könne aber letztlich offengelassen werden; denn selbst wenn der Auffassung gefolgt werde, daß die vorzeitige Anzeige nicht wirksam geworden sei, weil nicht ein abgeschlossener Sachverhalt - der schon eingetretene Arbeitsausfall - angezeigt worden sei, hätte die Klägerin Anspruch auf das SWG für den 12. Januar 1979 aufgrund eines Herstellungs- oder sozialrechtlichen Schadensersatzanspruchs. Die Beklagte bzw ihre mit der SWG-Anzeige befaßten Bediensteten seien verpflichtet gewesen, nach Eingang der Anzeige den Geschäftsführer der Klägerin darauf aufmerksam zu machen, daß die Anzeige am Tage des Arbeitsausfalls



zur Post gegeben werden müsse. Dies könne nicht als übermäßige Ausweitung der Auskunftspflicht gewertet werden, weil die Bediensteten der Beklagten ohnehin verpflichtet seien, sofort die Anzeige nach deren Eingang - wenigstens auf ihre formalen Voraussetzungen hin - zu prüfen. Der Geschäftsführer der Klägerin sei, wie er behauptet habe und wie von der Beklagten nicht bestritten werde, am 12. Januar 1979 unter seiner Privatnummer fernmündlich erreichbar gewesen. Wäre ihm ein entsprechender Hinweis erteilt worden, so hätte er die Möglichkeit gehabt, eine nach der Ansicht der Beklagten wirksame Anzeige nachzuholen. Deshalb müsse die Klägerin so gestellt werden, als hätte die Beklagte ihrer Pflicht genügt.

Mit der Revision rügt die Beklagte eine Verletzung von § 84 Abs 1 Nr 3 AFG. Sie führt dazu im einzelnen aus: Die im Gesetz als materielle Anspruchsvoraussetzung vorgesehene Anzeige erfordere die Mitteilung eines objektiven Tatbestandes, nämlich des ausschließlich witterungsbedingten Arbeitsausfalls. Die Anzeige habe deshalb unmittelbar "nach Feststehen" des Arbeitsausfalls zu erfolgen (vgl Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 18. Dezember 1964, BSGE 22, 187 = SozR Nr 1 zu § 143e des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung -AVAVG-). Auch nach der gesetzlichen Zweckbestimmung des § 84 Abs 1 Nr 3 AFG könne die Anzeige nur dann rechtswirksam erfolgt sein, wenn sie die Aussage enthalte, daß der Arbeitsausfall tatsächlich in einem bestimmten Umfange eingetreten sei. Werde der gegenteiligen Auffassung gefolgt, daß ein zu erwartender Arbeitsausfall generell bereits am Vortage angezeigt werden



könne, so müsse das Arbeitsamt in solchen Fällen - wegen der insoweit übergegangenen Feststellungslast - Recherchen darüber anstellen, ob und in welchem Umfange ein Arbeitsausfall tatsächlich eingetreten sei. Dies würde zu einem erheblichen Mehraufwand an Arbeit führen, der eine schnelle und möglichst zeitnahe Bearbeitung der Anzeigen stören, wenn nicht gar unmöglich machen würde. Dieses arbeitstechnische Problem werde nicht dadurch entschärft, daß die Anzeige über einen zu erwartenden Arbeitsausfall nach dem angefochtenen Urteil nur dann Rechtswirkungen entfalten solle, wenn - wie das LSG festgestellt habe - von dem Arbeitsausfall bereits am Vortage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit habe ausgegangen werden können. Eine Prüfung vor Ort wäre auch in diesen Fällen erforderlich, und zwar nicht nur hinsichtlich der Ursächlichkeit zwingender Witterungsgründe für den Arbeitsausfall, sondern auch hinsichtlich der Vorhersehbarkeit des Ausfalls am Vortage. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch, aufgrund dessen die Klägerin so gestellt werden müsse, als ob sie die Anzeige zeitgerecht erstattet hätte, sei nach den Umständen des Falles nicht gegeben. Das Arbeitsamt sei seiner Aufklärungs- bzw Betreuungspflicht in ausreichendem Maße nachgekommen, indem es - durch Rundschreiben und das Merkblatt über die Winterbauförderung - ausdrücklich darauf hingewiesen habe, daß eine Einzelanzeige am Ausfalltage zur Post gegeben werden müsse. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung in der vom LSG angenommenen Art sei im Hinblick auf die Vielzahl der anfallenden Arbeitsvorgänge nicht realisierbar.

Die Beklagte beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 9. Oktober 1980 und das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 11. Januar 1980 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat keinen Antrag gestellt.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet.

Das LSG hat zutreffend die Entscheidung des SG in der Sache bestätigt, daß für den streitigen Ausfalltag - den 12. Januar 1979 - ein Anspruch auf SWG besteht. Es war an dieser Entscheidung nicht mangels Zulässigkeit der Berufung gem § 144 Abs 1 Nr 2 SGG gehindert, weil das SG die Berufung gemäß § 150 Nr 1 SGG zugelassen hatte.

Nach den Feststellungen des LSG steht den vier Arbeitnehmern der Klägerin, deren Rechte sie als Prozeßstandschafterin geltend macht, für die mit ihrer Schlechtwetteranzeige bezeichneten Arbeitsausfälle am 12. Januar 1979 Anspruch auf SWG zu. Danach ist auf der bezeichneten Baustelle - Schulzentrum W. - für



die dort beschäftigten Arbeitnehmer der Klägerin an diesem Tage ein mehrstündiger Arbeitsausfall ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht worden (§ 84 Abs 1 Nrn 1 und 2 AFG). Außer den übrigen Voraussetzungen, an deren Vorliegen kein Zweifel besteht, hat die Klägerin auch das Erfordernis des § 84 Abs 1 Nr 3 AFG erfüllt.

Nach dieser Bestimmung, die hier in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des AFG (2. AFG-ÄndG) vom 19. Mai 1972 (BGBl I 791) anzuwenden ist, ist Voraussetzung für den Anspruch auf SWG, daß der Arbeitsausfall dem Arbeitsamt unverzüglich angezeigt wird. Nach § 88 Abs 1 AFG ist die Anzeige vom Arbeitgeber dem Arbeitsamt zu erstatten, in dessen Bezirk die Baustelle liegt. Hinsichtlich der Form der Anzeige nach § 88 Abs 1 iVm § 83 Abs 1 Nr 3 AFG ist in § 14 Abs 3 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft (Winterbau-Anordnung vom 4. Juli 1972, ANBA 1972, 511; hier idF der Änderungsanordnung vom 18. Dezember 1975, ANBA 1976, 219) näher bestimmt, daß sie "unverzüglich schriftlich" zu erstatten ist. Diesen Anforderungen hat die Anzeige der Klägerin genügt, denn sie ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordrucks schriftlich gefertigt worden und noch am Ausfalltage bei dem zuständigen Arbeitsamt eingegangen.

Der Rechtswirksamkeit der Anzeige als einer empfangsbedürftigen Willenserklärung (zum Rechtscharakter der Anzeige, ihrer Bedeutung und Wirkungen vgl BSG SozR 4100 § 84 Nrn 1, 3, 4) steht im



vorliegenden Falle nicht entgegen, daß die Erklärung schon am Tage vor dem Arbeitsausfall abgegeben bzw abgesandt worden ist. Es bedarf hier keiner abschließenden Erörterung der Frage, ob eine Anzeige zukünftigen Arbeitsausfalles generell zulässig ist. Jedenfalls muß in Fällen wie dem vorliegenden, in denen besondere Umstände gegeben sind, aufgrund deren der Arbeitgeber bereits am Vortage eine sichere Prognose über den Eintritt des Arbeitsausfalls abzugeben vermag, weil bereits zu diesem Zeitpunkt objektiv feststeht, daß die am Ausfalltage vorgesehenen Arbeiten aus witterungsbedingten Gründen nicht durchgeführt werden können, die Anzeige des bevorstehenden Arbeitsausfalls als rechtswirksam erstattet angesehen werden.

Nach den Feststellungen des LSG, die nicht angegriffen worden und daher für den Senat bindend sind (§ 163 SGG), stand bereits am 11. Januar 1979 wegen der bis dahin im Januar durchgehend bestehenden Wetterlage mit Schnee und Frost für die Klägerin fest, daß die auf der Baustelle W. zu verrichtenden Dacharbeiten am 12. Januar 1979 nicht durchgeführt werden konnten. Die auszuführenden Flachdach-Isolierarbeiten erfordern nämlich eine Temperatur von mindestens 4 Grad C und absolut trockene Witterung. Auch wenn bis zum 12. Januar 1979 ein Witterungsumschwung eingetreten wäre, hätten die Arbeiten nach den bindenden Feststellungen des LSG an diesem Tage nicht durchgeführt werden können, weil es mehrere Tage gedauert hätte, bis die genannten Voraussetzungen für die Fortführung der Arbeiten erfüllt gewesen wären. Deshalb konnte die Klägerin ihre in § 84 Abs I Nr 3 AFG vorausgesetzte Entscheidung, die Arbeiten am 12. Januar 1979 aus



witterungsbedingten Gründen nicht aufzunehmen bzw fortzusetzen, bereits am Vortage treffen und die Anzeige bzw Erklärung über den Arbeitsausfall bereits an diesem Tage rechtswirksam iS von § 84 Abs 1 Nr 3 AFG abgeben.

Daß die Anzeige nach § 84 Abs 1 Nr 3 AFG, wovon die Beklagte ausgeht, bereits begrifflich voraussetzt, daß der anzuzeigende "Arbeitsausfall" bei Abgabe der Willenserklärung schon eingetreten ist, dh s t e t s nur ein bereits abgeschlossener Sachverhalt angezeigt werden kann, läßt sich dem Wortlaut dieser Vorschrift nicht entnehmen. Dort heißt es nicht, daß der "eingetretene" Arbeitsausfall anzuzeigen ist. Die gebotene Anzeige des Arbeitsausfalls kann sich, wie einem Vergleich mit dem im wesentlichen gleichlautenden § 64 Abs 1 Nr 4 AFG zu entnehmen ist, durchaus auch auf zukünftigen Arbeitsausfall beziehen. Nach dieser Bestimmung, wonach Kurzarbeitergeld (Kug) gewährt wird, wenn der Arbeitsausfall dem Arbeitsamt angezeigt worden ist, setzt eine wirksame Anzeige nur voraus, daß dem Arbeitsamt der Tag mitgeteilt wird, an dem erstmals "Arbeitsausfall eintreten wird"; nur wenn die Angabe über den Tag des zukünftigen Arbeitsausfalls fehlt, ist die Anzeige rechtsunwirksam (vgl die Begründung zur Regierungsvorlage des Entwurfs eines AFG, BT-Drucks V/2291 S 71 zu § 59 Nr 5). Zwar handelt es sich beim Kug - anders als beim SWG - um eine Lohnersatzleistung für "planmäßigen" Arbeitsausfall, dessen Eintritt wegen seiner Ausrichtung an wirtschaftlichen Ursachen vom Arbeitgeber vorhergesehen und vorher bestimmt werden kann und dementsprechend auch vor dem Eintritt anzuzeigen ist (vgl



Schönefelder/Kranz/Wanka, AFG, § 64 RdNr 55, § 66 RdNr 3 ff, Stand August 1972). Das bedeutet aber nicht, daß es beim SWG, bei dem der Arbeitsausfall auf - regelmäßig nicht vorhersehbaren - Witterungsverhältnissen beruht, stets anders sein muß, dh nicht in Ausnahmefällen - bei Vorliegen besonderer Umstände - auch hier ein witterungsbedingter Arbeitsausfall sicher vorhergesehen und dementsprechend vor seinem Eintritt angezeigt werden kann. Die Beklagte selbst läßt, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, jede Anzeige als rechtswirksam gelten, die bereits am Ausfalltage der Post zur Beförderung übergeben wird, also auch Anzeigen, die zu einem Zeitpunkt abgesandt werden, in dem der Arbeitsausfall noch bevorsteht (vgl den Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit -BA- 346/72.4 Nr 30.1 zu § 84 AFG, abgedruckt in der Loseblattsammlung "Winterbau", herausgegeben von der BA in Nürnberg, S 100). Bei konsequenter Befolgung ihres im anhängigen Rechtsstreit angenommenen Standpunkts müßte die Beklagte fordern, daß die Anzeige am Ausfalltage frühestens nach dem Ende der ersten Ausfallstunde abgesandt werden darf, da erst dann ein den Anspruch auf SWG für diesen Ausfalltag begründender Arbeitsausfall eingetreten ist (§ 84 Abs 1 Nr 2 AFG). Derartige Anforderungen werden von der Beklagten zu Recht nicht gestellt, zumal da der Gesetzgeber selbst in § 84 Abs 1 Nr 2 AFG unterstellt hat, daß die Steuerungsfunktion, die von der Wintergeldregelung (§ 80 AFG) und der Belastung der Arbeitgeber durch Beiträge zur Krankenversicherung der SWG-Bezieher (§ 163 AFG) ausgeht, im allgemeinen zu einer im Einzelfall objektiv richtigen Entscheidung des Arbeitgebers führt (vgl Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung



und Ergänzung des AFG, BT-Drucks VI/2689, S 9/10 u S 13 zu § 84 Abs 1).

Daß eine Anzeige bevorstehenden Arbeitsausfalls stets ausgeschlossen ist, kann auch nicht aus dem Erfordernis "unverzüglich" Anzeige in § 84 Abs 1 Nr 3 AFG hergeleitet werden. Die Unverzüglichkeit der Anzeige bezeichnet nur das Ende des Zeitraums, bis zu dem die Anzeige dem Arbeitsamt zugegangen sein muß (§ 130 des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-), um noch als rechtzeitig erstattet zu gelten, sagt aber nichts darüber aus, wann frühestens die Anzeige erfolgen darf, um als wirksam abgegebene Willenserklärung angesehen werden zu können. Deshalb kann sich die Beklagte, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, für ihre gegen-
teilige Ansicht nicht auf das Urteil des BSG vom 18. Dezember 1964 (SozR Nr 1 zu § 143e AVAVG = BSGE 22, 187) stützen, das in seinen tragenden Gründen nur Ausführungen zu der Frage enthält, bis wann spätestens die Anzeige nach § 143e AVAVG erstattet sein muß, um noch als unverzüglich gelten zu können. Wenn dort ausgeführt ist, daß die unverzügliche Anzeige eine "unmittelbare, unmißverständliche Bekanntgabe des soeben an einer bestimmten Baustelle eingetretenen Arbeitsausfalles" sei, so bezieht sich diese Formulierung auf den dort entschiedenen Sachverhalt, bei dem zu prüfen war, ob der Arbeitgeber gehindert war, die Anzeige nach § 143e AVAVG noch am Tage des Arbeitsausfalls selbst zu bewirken bzw, ab wann spätestens der Arbeitgeber in der Lage war, den Arbeitsausfall anzuzeigen. Jedenfalls steht der in dieser Entscheidung aufgestellte Grundsatz (vgl BSGE 22, 194), nach dem die SWG-Anzeige nur dann unverzüglich ist, wenn sie, "sobald der



Arbeitsausfall feststeht", ohne schuldhaftes Zögern erstattet wird, nicht der Annahme entgegen, daß die Anzeige schon am Vortage des Arbeitsausfalls abgegeben bzw abgesandt werden kann, wenn es - wie im vorliegenden Falle - schon zu diesem Zeitpunkt feststeht, daß am nächsten Tage nicht gearbeitet werden kann. In diesen Fällen zu verlangen, daß der Arbeitgeber die Abgabe bzw Absendung der geforderten schriftlichen Anzeige aufschiebt, bis der Arbeitsausfall tatsächlich eingetreten ist, würde der Funktion der Anzeige und ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung widersprechen.

Aus der Sicht des Arbeitgebers hat die Anzeige die Funktion, die materielle Anspruchsvoraussetzung des § 84 Abs 1 Nr 3 AFG für die spätere Gewährung des SWG zu erfüllen. Sie dient damit nicht nur der Unterrichtung des Arbeitsamtes, daß nach seiner Auffassung die besonderen betrieblichen Voraussetzungen des SWG nach § 84 AFG vorliegen, sondern in erster Linie der Herbeiführung eines Rechtserfolges, nämlich die Anspruchsvoraussetzungen für das SWG zu erfüllen und damit die Aussicht auf SWG zu sichern (BSGE 22, 187). Deshalb hat der Arbeitgeber ein Interesse daran, den Arbeitsausfall alsbald anzuzeigen, nämlich dann, wenn - etwa aufgrund der bereits übersehbaren Wetterentwicklung oder wegen übersehbarer Folgewirkungen der bestehenden Wetterlage, der besonderen Witterungsempfindlichkeit der auszuführenden Arbeiten oder des Arbeitsmaterials - feststeht, daß die vorgesehenen Arbeiten an der Baustelle nicht ausgeführt werden können. Allerdings wird angesichts der häufig schnellen Änderung der Witterungsverhältnisse die nach § 84 Abs 1 Nr 3 AFG zu treffende



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidung des Arbeitgebers, ob die vorgesehenen Arbeiten ausgeführt werden können oder nicht, im Regelfalle erst am Ausfalltage selbst getroffen werden und der Ausfall bei bzw nach seinem Eintritt angezeigt werden können, weil im allgemeinen erst am Ausfalltage die Wetterentwicklung übersehbar und deshalb eine den objektiven Gegebenheiten entsprechende Entscheidung des Arbeitgebers möglich ist. Liegen jedoch - wie im vorliegenden Falle - besondere Umstände vor, aufgrund deren bereits am Vortage feststeht, daß die vorgesehenen Arbeiten aus witterungsbedingten Gründen nicht ausgeführt werden können, so würde es der Zweckbestimmung des § 84 Abs 1 Nr 3 AFG zuwiderlaufen, wenn der Arbeitgeber nicht bereits zu diesem Zeitpunkt die Erklärung über den Arbeitsausfall wirksam abgeben könnte.

Zweck der Anzeige ist es nämlich, dem Arbeitsamt eine möglichst zeitnahe Überprüfung der Witterungs- und sonstigen anspruchrelevanten Verhältnisse auf der Baustelle zu ermöglichen. Das Arbeitsamt soll dadurch in die Lage versetzt werden, möglichst umgehend an Ort und Stelle festzustellen, ob für eine bestimmte Zeit der Tatbestand eines ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursachten Arbeitsausfalles vorliegt (§ 84 Abs 1 Nr 1 AFG). Diese Tatbestandssicherung ist grundsätzlich nicht gefährdet, wenn eine Anzeige bevorstehenden Arbeitsausfalls (vorherige Anzeige) erfolgt. Im Gegenteil wird hierdurch eine alsbaldige Überprüfung der Verhältnisse - bei oder unmittelbar nach Eintritt des Arbeitsausfalls - eher gewährleistet, als in den Fällen, in denen die Anzeige erst nach Eintritt des Arbeitsausfalles abgesandt wird und daher im Regelfalle erst am folgen-



den Tage beim Arbeitsamt eingeht. Von derartigen Überlegungen ausgehend hat das BSG im Urteil vom 18. Dezember 1964 (aaO) zu § 143e Abs 1 Nr 3 AVAVG – nach damaligem Recht war eine schriftliche Anzeige nicht vorgesehen – die Auffassung vertreten, daß die "unverzügliche" Anzeige grundsätzlich noch am Ausfalltage selbst beim Arbeitsamt eingehen müsse, weil nur so verhindert werden könne, daß Manipulationen verdeckt und dadurch die Überprüfung erschwert und vereitelt werden könne. Im vorliegenden Falle hätte das Arbeitsamt, falls es nach Erhalt der Anzeige der Klägerin Zweifel gehabt hätte, ob die Arbeiten an der Baustelle W. tatsächlich ausgefallen sind oder ob der angezeigte Arbeitsausfall ausschließlich durch zwingende Witterungsgründe verursacht war, seiner Prüfungspflicht durch eine sofortige Baustellenüberprüfung nachkommen können.

Trägt mithin die vorzeitige Anzeige in Fällen der vorliegenden Art den Interessen der Arbeitsverwaltung Rechnung, nicht länger als unvermeidlich über einen mit Sicherheit zu erwartenden bzw für den Arbeitgeber bereits feststehenden witterungsbedingten Arbeitsausfall in Ungewißheit gelassen zu werden, so kann die von der Beklagten vertretene gegenteilige Auffassung nicht mit dem Argument erhöhten Verwaltungsaufwandes begründet werden. Es ist ohnehin nicht erkennbar, daß und inwieweit in derartigen Fällen für die Arbeitsverwaltung ein vermehrter Verwaltungsaufwand entstehen kann. Sie ist grundsätzlich verpflichtet, die Voraussetzungen für den SWG-Bezug, auch soweit dies nur vor Ort geschehen kann, zu überprüfen. Das bedeutet zwar nicht, daß die Arbeitsverwaltung gehalten wäre, jede gemeldete Baustelle sofort



zu besichtigen und zu überprüfen; sie kann sich vielmehr auf "Stichproben" beschränken. In welchen Fällen und wann derartige Überprüfungen vor Ort erfolgen, liegt dabei in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Daß in "Normalfällen", in denen sich die Mitteilung des Arbeitgebers auf einen bereits abgeschlossenen Sachverhalt - den eingetretenen Arbeitsausfall - bezieht, Überprüfungen regelmäßig nicht in gleichem Umfange erforderlich wären, wie in Fällen vorheriger Anzeige, weil sie einen höheren Grad an Gewißheit über das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 84 Abs 1 Nr 1 und 2 AFG vermittelten, ist nicht einleuchtend. Läßt die Beklagte - wie ausgeführt - Anzeigen als rechtswirksam gelten, die am Ausfalltage noch vor Beginn des Arbeitsausfalls abgesandt worden sind oder sein können, so kann es unter dem Aspekt der Verwaltungskontrolle keinen Unterschied machen, ob die Mitteilung eines bevorstehenden Arbeitsausfalls (erst) am Ausfalltage selbst oder bereits davor abgegeben wird, denn in beiden Fällen ergibt sich das gleiche Bedürfnis nach Überprüfung, ob die Prognose des Arbeitgebers über den bevorstehenden witterungsbedingten Arbeitsausfall zutreffend war. Davon abgesehen läßt sich aufgrund der in der Anzeige geforderten Einzelangaben über die Art der vorgesehenen Arbeiten, Tag und Grund des Ausfalles ua (§ 14 Abs 1 Winterbau-Anordnung) für das Arbeitsamt durchaus beurteilen, ob nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles - nur dieser und nicht allgemein die schlechten Witterungsverhältnisse sind ausschlaggebend - eine sofortige Überprüfung einer Baustelle erforderlich wird oder nicht. Dies gilt auch im vorliegenden Falle, in dem aufgrund der Angaben der Klägerin über die Art der auszuführenden Arbeiten bzw deren Witterungsempfindlichkeit für

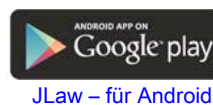


die Arbeitsverwaltung zu beurteilen war, ob eine sofortige Überprüfung der Baustelle hinsichtlich der Richtigkeit der Prognose der Klägerin erforderlich war. Ob etwas anderes gilt, wenn sich die Prognose über einen längeren Zeitraum erstreckt, dh die Anzeige nicht – wie hier – einen unmittelbar bevorstehenden Arbeitsausfall betrifft, bedarf hier keiner näheren Erörterung. Entscheidend wird es jedenfalls auch hier auf die Verhältnisse des jeweiligen Einzelfalles ankommen.

Eine Auslegung des § 84 Abs 1 Nr 3 AFG in dem von der Beklagten vertretenen Sinne, daß nur ein bereits eingetretener Arbeitsausfall wirksam angezeigt werden kann, ergibt sich schließlich nicht aus § 89 Nr 1 AFG iVm § 15 der Winterbau-Anordnung. Nach § 89 Nr 1 AFG kann die BA bestimmen, daß abweichend von § 84 Abs 1 Nr 3 der Arbeitsausfall nicht unverzüglich oder nicht täglich dem Arbeitsamt anzuzeigen ist. In Ausführung dieser Anordnungsermächtigung ist in § 15 Abs 1 der Winterbau-Anordnung bestimmt, daß das Arbeitsamt zulassen kann, daß der Arbeitsausfall auch noch an dem auf den Ausfall folgenden Arbeitstag angezeigt werden kann (Nr 1), oder auf die Einzelanzeige verzichten kann, wenn nach den örtlichen Verhältnissen und Erfahrungen damit zu rechnen ist, daß die Arbeit auch an den folgenden Tagen nicht fortgeführt werden kann (Nr 2a), in der Zeit vom 16. Dezember bis 31. März, soweit die tägliche Anzeige zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nicht erforderlich erscheint (Nr 2b). Wird auf die Einzelanzeige verzichtet, hat der Arbeitgeber am letzten Arbeitstag der Kalenderwoche eine Sammelanzeige zu erstatten (§ 15 Abs 3 der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Winterbau-Anordnung). Diese Vorschriften bezwecken eine Erleichterung des Anzeigeverfahrens, insbesondere in Zeiten, in denen mit Arbeitsausfall an mehreren Tagen zu rechnen ist (BSG SozR 4100 § 84 Nr 5). Sie lassen keinen Rückschluß darauf zu, daß der Gesetzgeber eine Anzeige zukünftigen Arbeitsausfalls schlechthin hat ausschließen wollen. Insbesondere ergibt sich dies nicht aus § 89 Nr 1 AFG, wonach im Regelfall eine "tägliche" Anzeige gefordert wird. Schon dem Wortsinne nach bedeutet eine tägliche Anzeige nicht, daß die Anzeige frühestens am Tage des Ausfalls bzw nach Eintritt des täglichen Arbeitsausfalls abgegeben werden kann, sondern bedeutet nur, daß die Anzeige grundsätzlich für jeden Tag des - erwarteten oder eingetretenen - Arbeitsausfalls gesondert, und zwar in Form einer Einzelanzeige, zu erstatten ist. Auch aus den Motiven des Gesetzes ist kein Anhalt ersichtlich, daß und aus welchen Gründen der Gesetzgeber eine Anzeige zukünftigen Arbeitsausfalls in jedem Falle hätte ausschließen wollen (vgl die Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des 2. AFG-ÄndG, BT-Drucks VI/2689 S 13 zu § 84 Abs 1 AFG). Wenn es dort heißt, daß "die Bundesanstalt künftig Ausnahmen von der sofortigen Anzeige des Arbeitsausfalls" zulassen können soll, so bezieht sich dies im wesentlichen auf Ausnahmen hinsichtlich des Zeitpunktes, in dem die Anzeige spätestens zu erfolgen hat, um noch als rechtzeitig gelten zu können. Demgemäß sieht § 15 Abs 1 Nr 1 der Winterbau-Anordnung vor, daß die Anzeige des Arbeitsausfalles auch "noch" an dem auf den Ausfall folgenden Arbeitstag erfolgen kann, ohne daß die Möglichkeit einer vorherigen Anzeige damit schlechthin ausgeschlossen ist. Ob für die Sammelanzeige nach § 15 Abs 3 der



Winterbau-Anordnung etwas anderes gilt, kann hier offenbleiben,
da es sich im vorliegenden Falle um eine Einzelanzeige handelt.

Nach allem konnte die Revision der Beklagten keinen Erfolg haben,
ohne daß es auf die weitere Prüfung der Frage ankommt, ob das LSG
zu Recht einen Herstellungs- oder sozialrechtlichen Scha-
densersatzanspruch bejaht hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)